

= 1291. Allein diese Annahme hat nicht nur die Bannformulare des Daniel und des S. Kohen gegen sich, sondern auch das Factum, daß Akko im Mai 1291 mit Sturm genommen wurde. Bei dieser Eroberung wurde die jüdische Gemeinde eben so aufgerieben wie die christliche, vergl. die Schilderung des Jsaak von Akko darüber, Note 12. Also im Monat Tammus des Jahres 1291 gab es keine jüdische Gemeinde in Akko, von welcher Bann und Gegenbann hätte ausgehen können.

9.

Das Datum der Gefangennahme des Meir von Rothenburg und die Veranlassung derselben.

Die Frage über dieses Datum sollte eigentlich als erledigt betrachtet werden können, da es von zwei Seiten durch hebräische Urkunden fixirt ist (von Carmoly in Jost's Annalen I. 349 und von L. Levysohn, Epitaphien der Wormser Gemeinde S. 75). Allein da noch manche entgegenstehende Zeugnisse und externe Quellen, die bis jetzt noch nicht hinzugezogen sind, berücksichtigt werden müssen, so verdient sie noch immer eine eingehende kritische Behandlung. Stellt ja noch Zunz (Synagogale Poesie S. 33) als Datum für die Gefangennahme des Meir von Rothenburg das Jahr 1297 auf, in Widerspruch mit den Urkunden. Ohnehin hängen mit der Datum-Frage andere Punkte zusammen und namentlich der Punkt, welcher Kaiser die Gefangennahme befohlen hat, und wodurch sie veranlaßt wurde. Schreiten wir vom Gewissen zum Ungewissen fort.

Das Datum ist, wie schon angedeutet, nicht zweifelhaft, nachdem der Grabstein des Meir von Rothenburg aufgefunden wurde, wo es deutlich heißt: Er ist gestorben im Kerker am 19. Njar 1293, und am 4. Tammus 1286 ist er vom römischen Kaiser eingekerkert worden: ציון הלו לראש מרנא ורבנא מאיר בן הרב ר' ברוך אשר תפשו מלך רומי בארבעה ימים לר"ח תמוז שנת ארכעים ושש לאלף הששי ונפטר בתפיסה י"ט באייר שנת חמשים ושלוש ולא נתן לקבורה עד ארבעה ימים לירח אדר שנת ששים לאלף הששי. Damit stimmt eine andere wichtige Notiz überein, welche Carmoly in einer Handschrift fand (mitgetheilt von Aaron Fuld aus dem Minhag-Buche in Schem ha-Gedolim ed. Frankfurt a. M. und in den additamenta zu Ben-Jacob Asulaï p. 84). Sie lautet: מורנו הרב ר' מאיר מרוטנבורג שם לדרך פעמיו לעבור הים הוא וביתו וחתיניו וכל אשר לו. ויבא עד עיר אחת יושבת בין ההרים הרמים שקוראין למברדיש גיבורגא בלשון אשכנז ורצה לישב שמה עד אשר יאספו אליו כל העובדים עמו. והנה פתאום ההגמון מבזילא רכב מרומי דרך אותה העיר ועמו משוטט אחד ושמו קונפפא (Var. קנפ) והכיר מורנו והגיד להגמון וגרם שהפחת מיינהארט מגערץ של אותו העיר תפסוהו ד' בתמוז שנת מ"ו לאלף הששי ומסדרו למלך רודלף ונפטר בתפיסה בעו"ה יט אייר נ"ג (Var. ס"ג) ד' אייר (I. אדר). In dieser Notiz sind die Schicksale des Meir von Rothenburg genau gezeichnet: daß er mit den Seinigen und Anderen hat übers Meer auswandern wollen, in der Lombardei von einem Convertiten erkannt und verrathen, vom Stadthauptmann Meinhardt v. Görz dem Könige (Kaiser) Rudolf überliefert und von diesem 1286 verhaftet worden sei. Damit stimmt wieder eine andere Notiz, welche Jechiel Heilperin in einer Sammelchrift gefunden, wahrscheinlich aus derselben Quelle: ואני הכותב מצאחי בקובץ ישן. שנת מ"ו לאלף ה' תפס מלך רומי שהיה נקרא אדלוף (I. רודלף) את ר' מאיר ונפטר תוך התפיסה יט אייר נ"ג לפ"ק ולא נתן לקבורה עד אדר ס"ו (Seder ha-Dorot zum Jahr 5046). Bis auf ein Jahresdatum stimmt damit

auch ein Zeugniß, welches Gedalia-Ibn-Jachja aus einer alten Schrift mittheilt: ואני המכתב ראיתי בקונטרס אחד ישן האומר בשנת ה' אלפים נ"ז ד' תמוז מלך רומי המכונה ריידליף (I. רודלף) הפס הרב מרוטנבורג ונפטר בחפ"ס י"ט אייר ולא נתן לקבורה עד ד' אדר שנת ס"ז. Bei drei so übereinstimmenden Zeugnissen muß man das Datum der Gefangennahme 1297 (davon sich wohl Zunz hat leiten lassen) für eine Corruptel halten statt מ"ז.

Dieses Datum 1286 für die Gefangennahme des Meir von Rothenburg muß man auch gegen die Angabe einer externen Quelle festhalten, welche das Factum ein Jahr später ansetzt. Die *Annales Colmarienses* bei Urstifius und Böhmer, *fontes rerum Germanicarum* p. 23 berichten nämlich vom J. 1287: A Judaeis interfectus est „der guote Weinher“ prope Bacracum . . . Rex Rudolfus cepit de Rotwilre Judeum qui a Judeis magnus in multis scientiis dicebatur et apud eos magnus habebatur in sciencia et honore. Daß hier von der Gefangennahme des Meir v. Rothenb. die Rede ist, und daß Rotwilre für Rothenburg steht, braucht nicht bewiesen zu werden. Es wird aber durch einen Passus im *Chronicon Colmariense* bei Böhmer a. a. O. p. 72 bestätigt. Dort heißt es zum Jahre 1288: Judei regi Rudolfo ut eis de illis de Wesela atque Popardia justiciam faceret, et eos a periculo libaret mortis, et ipsorum Rabbi i. e. supremum magistrum, cui schola Judeorum et honores divinos impendere videbandur, quem rex captiverat, a captivitate carceris libaret, viginti sibi millia marcarum promiserunt. Rex Judeorum petitionem exaudivit, Judeum captivum libertati restituit, illos de Wesela atque Popardia in marcis 2000 condempnavit et eos a mortis periculo liberavit. Insuper fecit rex dominum archiepiscopum Maguntinum sollempniter predicare quod Christiani Judeis injuriam maximam intulissent, et quod bonus Wernherus, qui a Judeis occisus communiter dicebatur, et pro divino a quibusdam Christianis simplicibus colebatur, deberet igne cremari et ejus cinis in ventum dispergi et ad nichilum (nihilum) dissipari. In hac predicatione domini archiepiscopi plus quam quingenti Judaei in armis sederunt, ut si aliquis Christianus in contrarium dicere voluisset, ipsum cum suis gladiis occidissent¹⁾.

Obwohl auch an dieser Stelle der Name des gefangenen Rabbiners nicht genannt ist, so ist in der Schilderung, die Juden hätten ihm „göttliche Ehren erwiesen“, Meir von Rothenburg nicht zu verkennen. Ob derselbe wirklich in Freiheit gesetzt wurde, wird sich weiterhin ergeben.

Aus dem Umstande, daß eine Mönchschronik es der Mühe werth hielt, die Gefangennahme eines Rabbiners und die Verhandlung über seine Freilassung unter die wichtigsten Tagesereignisse zu reihen, folgt ohne weiteres, daß die Begebenheit zu ihrer Zeit viel Aufsehen gemacht haben muß. Was war die Veranlassung zu dieser Gefangenschaft? Eine Notiz, welche Gedalja Ibn-Jachja aufbewahrt hat, giebt als Grund an, der deutsche König oder Kaiser habe eine Anklage wegen einer gewissen Angelegenheit gegen ihn erhoben und habe ihm

¹⁾ Böhmer, der Herausgeber dieses *Chronicon*, bezweifelt die Richtigkeit der hier angegebenen Thatsache von der Predigt des Erzbischofs gegen den frischen Heiligen unter dem Schutze jüdischer Bewaffneten: sie klingt allerdings seltsam. Indessen giebt auch der mönchische Chronikschreiber zu, daß der „gute Werner“ lediglich von Einfältigen als Heiliger verehrt wurde. Und dennoch werden noch heutigen Tages Wallfahrten zum „heiligen Werner“ veranstaltet.

eine hohe Summe als Strafe aufgelegt, die er nicht habe erschwingen können; und darum sei er in Haft gekommen: על המלך העליל עליו (על ר' מאיר מרוטנבורג) על עסק אחד וזהו שואל ממנו כך גדול והרב היה עני ואין להלך די. Indessen werden wir daraus nicht viel klüger. Die Veranlassung zur Haft des Meir v. Rothenburg läßt sich aber aus einigen Urkunden jener Zeit ermitteln, welche Schunk veröffentlicht hat (Codex diplomaticus Mainz 1797 Nr. 51. 52. 53.) Erinnern wir uns, daß Meir von Rothenburg am 4. Tammus = 28. Juni 1286 eingekerkert wurde. Am 6. December desselben Jahres erließ, laut der oben genannten Urkunde, Kaiser Rudolf einen Befehl an die Mainzer Bürgerschaft und an die Gemeinden von Mainz, Worms, Oppenheim und der Wetterau mit dem Bedeuten, die Häuser und Güter der Juden, welche ohne Erlaubniß übers Meer ausgewandert sind, als Eigenthum seiner Kammerknechte, dem Fiscus auszuliefern.

Die Urkunde bei Schunk Nr. 52 p. 122 ff. lautet:

Rudolfus Dei gracia Rom. Rex semper augustus, prudentibus viris Sculteto, Consulibus et universis Civibus Moguntinis fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Cum universi et singuli Judei utpote Camerae nostrae servi cum personis et rebus suis omnibus specialiter nobis attineant, ut illis Principibus, quibus iidem Judaei a nobis et Imperio in feodum sunt concessi, condignum et iustum est, utique consonum rationi ut si aliqui Judeorum huiusmodi facti profugi sine nostra ut Domini sui speciali licencia et consensu, se ultra mare transtulerint, ut se a vero Domino alienent, de illorum possessionibus, rebus et bonis omnibus, tam mobilibus quam immobilibus, ubicunque ea reperiri contingit, nos, ut Domini, quibus attinent, licite intromittere debeamus ac ea non immerito nostrae attrahere potestati.

Nos igitur, ut in profugos Judeos eosdem iniuria taliter attemptata redundet, de circumspectione ac fide . . . Archiepiscopi Mogunt: Principis et Secretarii nostri Carissimi, ac nobilis viri Comitum de Katzenellenbogen dilecti nostri fidelis fiduciam obtinentes, ipsis, super omnes Judeos Spiren: Wornat: Mogunt: Oppenheim ac super omnes Judeos Wetreibie: damus presentibus plenariam potestatem, ut possessiones, res et bona mobilia et immobilia profugorum Judeorum, ubicunque ea invenerint sine contradictione cuiuslibet, suae attrahant postestati, ac pro suae voluntatis arbitrio de ipsis ordinent ac disponant, prout eis videbitur expedire. Datum Spirae VIII. Idus Decembr. Regni nostri Anno XIV.

Es waren also in demselben Jahre aus mehreren Städten des Rheinlandes viele Juden ausgewandert, um über das Meer zu gehen. Wie Schaab angiebt, hätten sich die Mainzer Bürger bei dieser Gelegenheit 54 Häuser der ausgewanderten Juden angeeignet, und diese führten noch lange den Namen das Judenerbe (diplomatische Geschichte von Mainz S. 60 ff). Eine solche freiwillige massenhafte Auswanderung muß einen tieferen Grund gehabt haben. Schunk bemerkt (daf. S. 124), es sei damals in Syrien ein Messias erschienen, und dieser habe eine unzählige Menge Juden veranlaßt übers Meer zu ziehen, um an dem Messiasreiche Theil zu nehmen. Indessen ist in den bis jetzt bekannten Quellen aus jener Zeit nicht ersichtlich, daß damals ein Pseudomesias in Asien aufgetreten wäre. Abraham Abulafia predigte seine kabbalistische Restauration damals in Sicilien und nicht in Syrien. Wohl aber

Rothenburg selbst seine Freiheit nicht annehmen mochte, um dem gelderpressenden Kaiser keine Gelegenheit zu geben, durch Verhaftung von Rabbinen große Summen von den Gemeinden zu ziehen: מהר"ם בר ברוך היה תפוס במגדל איגודיים כמה שנים והשר תבע מן הקהלות סך גדול וחקהלות היו רוצים לפדותו ולא הניח (I. אינושהיים) כמה שנים והשר תבע מן הקהלות סך גדול וחקהלות היו רוצים לפדותו ולא הניח (Commentar ים של שלמה zu Gittin VI. Nr. 66). Jedenfalls ist die Nachricht in dem Chronicon Colmariense: et Judaeum (Rabbi) libertati restituit nicht genau. Daß Unterhandlungen zwischen dem Kaiser und den jüdischen Deputirten stattgefunden haben, wobei die Letzteren ihm 23,000 Mark Silbers unter der Bedingung versprochen haben, daß er sein Wort halten solle, folgt aus einem Responsum des Chajim b. Jechiel ואשתקד לא היינו אלא י"ב שנדרו למלך כ"ג אלפים לטרא על תנאי אם לא מקיים לא היינו הייבום לו כלום ונסוג אחר ולא קיים תנאו ובמזיד . . . והתניתו עם המלך ג' פעמים שאין לנו דין והדרים עמך אך אם תעשה מה שנדרת לנו יתנו וזה אעסוק (?) ואם לאו לא יתנו לך פרוטה. וענה המלך איני רוצה יותר אם תעשה . . . מוטב ואם לאו אל תתנו. וכשנסוג אחר המלך אמרתי על הקהלות אל תעשה יותר מאומה. Möglich, daß der Gegenstand dieser Unterhandlung die Befreiung des verhafteten Rabbiners war. — Die Nachricht, daß sich sein Jünger Ascheri für ihn mit einer Summe verbürgt und wegen Nichtleistung habe auswandern müssen, ist mit Obigem nicht gut zusammenzureimen, da Ascheri's Auswanderung erst 1303 stattfand, als Meir von Rothenburg bereits 10 Jahre todt war und nur seine Leiche nach dem Tode des Kaisers Rudolf von seinen Nachfolgern Adolf und Albrecht in Haft gehalten wurde.

10.

Der jüdische Staatsmann Saad-Abdaula.

Stellung, Charakter und Einfluß dieses Ministers am Hofe des mongolischen Großchans Argun haben d'Ohsson in seiner histoire des Mongols T. III. p. 31. ff. und in neuester Zeit Weil in seiner Chalifengeschichte IV. S. 146 f. aus authentischen Quellen geschildert, denen ich gefolgt bin. Nur auf zwei Punkte will ich aufmerksam machen, die ich anderweitig nur angedeutet habe. Aus einer Notiz des zeitgenössischen Fortsetzers von Bar-Hebraeus' (Abulfarag) Chronicon Syriacum (Text p. 592 unten) geht hervor, daß Saad-Abdaula's hohe Stellung den auswärtigen Juden nicht unbekannt geblieben ist, daß sie sich vielmehr in seinem Glanze gesonnt, und zu ihm, wie zu einem mächtigen Beschützer und Mittelpunkt, hingezogen gefühlt haben. Der kurze aber wichtige Satz des Continuator lautet: ביד הכין סוגאא מן יהודיא דבספרי עמרתה לוחה (לוח סעד אלהוד) אתקהלו וכלהון מן חד/פוטא אמרו: דבשררה דקורנא דפרקנא וסכרא דתושבתהא אקים מריא לבני אחרנא. „Und deswegen haben sich Viele von den Juden von den Grenzen der bewohnten Erde zu Saad-Abdaula gesammelt und haben aus einem Munde gesprochen: In Wahrheit als Horn des Heils und als Hoffnung des Ruhmes hat der Herr diesen Mann in den jüngsten Tagen aufgestellt“ Es ist also denkbar, daß auch die deutschen Juden Kunde von seiner Stellung hatten, zumal gerade in seiner Zeit der Rabbalist Salomo Petit (Note 8), der in Palästina von ihm gehört haben muß, eine Rundreise in Deutschland gemacht hat, um gegen die maimunischen Schriften Unterschriften zu sammeln.

Daß Saad-Abdaula nicht bloß den Mechanismus des mongolischen Staates in Gang brachte und das materielle Wohl der verschiedenen Bewohner zu